



## STADT PAPPENHEIM

# NIEDERSCHRIFT ÜBER DIE ÖFFENTLICHE 08. SITZUNG DES STADTRATES

---

Sitzungsdatum: Mittwoch, 04.07.2018  
Beginn: 19:00 Uhr  
Ende: 19:53 Uhr  
Ort: im Sitzungssaal des Rathauses

---

## ANWESENHEITSLISTE

### Erster Bürgermeister

Sinn, Uwe

### Mitglieder des Stadtrates

Brunnenmeier, Pia  
Dietz, Claus  
Gronauer, Gerhard bis 20:00 Uhr  
Halbmeyer, Herbert  
Hönig, Friedrich  
Hüttinger, Werner  
Lauterbach, Stephan  
Obernöder, Friedrich  
Otters, Walter  
Pappler, Anette  
Rusam, Günther  
Satzinger, Karl  
Seuberth, Christa  
Wenzel, Holger

### Ortssprecher

Neulinger, Erich

### Schriftführerin

Link, Jana

### Verwaltung

Eberle, Herr  
Mindrean, Valentin

### **Abwesende und entschuldigte Personen:**

**Mitglieder des Stadtrates**

Deffner, Karl  
Gallus, Florian

entschuldigt  
entschuldigt

**Ortssprecher**

Loy, Heiko

# TAGESORDNUNG

## Öffentliche Sitzung

- 1** Bauanträge
- 1.1** BA 17/2018 - Tektur Überdachung; Betrieb einer Abbundanlage zur Lärm-minderung; Zimmerei Gegg, Bieswang **2018/1.2.A/015**
- 1.1.1.** Antrag von StR Satzinger zur Änderung des Beschlussvorschlags
- 1**
- 1.1.1.** Beschlussvorschlag des Ersten Bürgermeisters
- 2**
- 1.2** BA 27/2018; Errichtung Einfamilienhaus mit Doppelgarage; Zimmern 56; **2018/1.2.A/017**  
Kerstin Felsner
- 2** Jahresrechnung 2016 Stadt Pappenheim - Feststellung der Jahresrechnung **2018/2.1/012**  
und Entlastung der Verwaltung
- 2.1** Feststellung der Jahresrechnung
- 2.2** Enlastung der Verwaltung
- 3** Neuwahl des Vorstandes der Teilnehmergeinschaft; Dorferneuerung **2018/1.2.A/016**  
Bieswang, Benennung Vertreter der Stadt
- 4** Antrag auf Änderung des FNP - Klaus Modl, Weinberggarten zu Baulandflä- **2018/1.1/062**  
che
- 5** Abwasserbeseitigung: Vergabe Klärschlammmentwässerung/-Entsorgung **2018/1.2.B/009**  
Kläranlage Pappenheim und Ortsteile

Erster Bürgermeister Uwe Sinn eröffnet um 19:00 Uhr die öffentliche 08. Sitzung des Stadtrates, begrüßt alle Anwesenden und stellt die ordnungsgemäße Ladung und Beschlussfähigkeit des Stadtrates fest.

Zu Beginn der Sitzung sind ca. 15 Zuschauer anwesend.

## ÖFFENTLICHE SITZUNG

### **1 Bauanträge**

#### **1.1 BA 17/2018 - Tektur Überdachung; Betrieb einer Abbundanlage zur Lärminderung; Zimmerei Gegg, Bieswang**

##### **Sachverhalt**

Zu dem in der Sitzung vom 18.01.2018 genehmigten Vorhaben „Überdachung Tektur“ beantragt der Bauherr Herr Markus Gegg nun eine weitere Tektur.

Ursprüngliche Tektur (Umwandlung der Überdachung in eine Halle) wurde im Juli 2017 mit folgendem Beschluss abgelehnt:

*„Zum Vorhaben „Überdachung Tektur“, Rosengasse 30, Bieswang das gemeindliche Einvernehmen nicht zu erteilen, da das Vorhaben den Darstellungen des rechtsverbindlichen Flächennutzungsplanes der Stadt Pappenheim widerspricht, der für diesen Bereich „Fläche für die Landwirtschaft speziell für Aussiedler“ vorsieht. Des Weiteren wird durch den geplanten Neubau in diesem Bereich die Splittersiedlung verfestigt und erweitert und es werden negative Auswirkungen auf das Orts- und Landschaftsbild insbesondere in nördliche Richtung erwartet. Des Weiteren konnte die Erschließungssituation aufgrund von fehlenden Angaben zum erwartenden Verkehrsaufkommen nicht umfassend bewertet werden.“*

Darauffolgende Tektur Ende 2017 (Grundfläche wächst von 958,88 m<sup>2</sup> auf 1.029,78 m<sup>2</sup>, nicht genehmigter Unterbau, Halle statt Überdachung) mit Stimmengleichheit beschlossen:

Anfang 2018 wurde die Tektur auf Grund der Stimmengleichheit nochmals im Stadtrat behandelt (Grundfläche wächst von 958,88 m<sup>2</sup> auf 1.029,78 m<sup>2</sup>, nicht genehmigter Unterbau, Seitenwände der Halle baulich geschlossen, unzureichende Erschließung) und mit folgendem Beschluss genehmigt:

*„Der Stadtrat der Stadt Pappenheim beschließt zum BA 47/2017 zum Vorhaben „Überdachung Tektur“, Rosengasse 30, Bieswang:  
Das gemeindliche Einvernehmen wird trotz des nicht genehmigten Unterbaus erteilt. Auf die Rechtsfolgen im Falle einer Schadensersatzklage gegen die Stadt Pappenheim wird hingewiesen.“*

Die erneute beantragte Tektur sieht nun die Errichtung und den Betrieb einer Abbundanlage zur Lärminderung vor.

Diese Formulierung im Bauantrag ist irreführend, da bisher keine Abbundanlage genehmigt war und somit keine Lärmbelästigung durch eine dementsprechende Anlage gegeben war.

Der eingereichte Bauantrag ist am 23.04.2018 bei der Stadt Pappenheim eingegangen. Nach Prüfung der Unterlagen kann seitens der Verwaltung nicht genau festgestellt werden, wie sich dieser Tektur-Antrag zum vorherigen genehmigten Vorhaben ändert, denn dieser befindet sich beim Landratsamt zur Prüfung. Nach Rücksprache mit dem Bauamt des Landratsamtes Weißenburg Gunzenhausen kam man zum Ergebnis, dass Herr Markus Gegg zeichnerisch, sowie schriftlich die Änderungen in den Bauantrag eintragen und eine erneute Betriebsbeschreibung dem Bauantrag beifügen soll. Auf Grund dessen wurde der Bauherr Herr Markus Gegg mit folgendem Schreiben der Stadt Pappenheim angeschrieben.

# STADT PAPPENHEIM

Stadt Pappenheim - Marktplatz 1 - 91788 Pappenheim

Herrn  
Markus Gegg  
Max-Klemm-Straße 5  
91788 Pappenheim, Bieswang

ins Fach Bieswang  
für Anstaben gelegt  
mit Empfangsbestätigung

15. Mai 2018



Luftkurort im Naturpark Altmühltal

Ihre Zeichen	Unser Zeichen	Telefon-Durchwahl	Sachbearbeiter	Sachbearbeiter	Zimmer-Nr.	Pappenheim,
	1.2 - Fr. Geiger	37	E-Mail sabrina.geiger@pappenheim.de	Fax 50	6	15. Mai 2018

## **Ihr Bauantrag zur Überdachung-Tektur**

Anlage: Formular Betriebsbeschreibung

Sehr geehrter Herr Gegg,

Ihr Bauantrag zur Überdachung-Tektur ist am 23.05.2018 bei der Stadt Pappenheim eingegangen. Nach Prüfung Ihrer Unterlagen ist uns leider nicht genau ersichtlich, was genau zur vorherigen genehmigten Überdachung-Tektur sich geändert hat. Wir senden Ihnen deshalb alle drei Fassungen des eingereichten Bauantrages wieder zurück und bitten Sie zeichnerisch, sowie auch schriftlich die Änderungen einzutragen, damit Ihr Bauantrag bearbeitet werden kann.

Des Weiteren bitte wir Sie die in der Anlage beigefügte Betriebsbeschreibung des Landratsamtes auszufüllen und dem Bauantrag anzufügen.

Vielen Dank im Voraus.

Bei Rückfragen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Geiger

Besuchszeiten:  
Mo.- Fr. 8.00 - 12.00 Uhr  
Mo. u. Do. 13.30 - 15.30 Uhr  
Die. 13.30 - 16.30 Uhr

Telefon: 0 91 43 / 6 06-0  
Fax: 0 91 43 / 6 06-50  
stadt.pappenheim@pappenheim.de  
www.pappenheim.de

Bankverbindungen:  
Sparkasse Mittelfranken Süd  
Raiffeisenbank Weißenburg-Gunzenhausen  
Volksbank Raiffeisenbank Bayern Mitte eG

DE56 7645 0000 0220 5825 71  
DE41 7606 9468 0001 6201 34  
DE15 7216 0818 0003 7003 48

Herr Markus Gegg antwortete am 22.05.2018 mit folgendem Schreiben.

Ihr Zimmereibetrieb für  
Massivholzhäuser / Holzbau / Innenausbau  
Dacheindeckung / Spenglerei  
Altbausanierung  
Asbestsanierung  
Gerüstbau



Zimmerei Gegg GmbH, Rosengasse 30, 91788 Bieswang

Stadt Pappenheim  
Marktplatz 1

91788 Pappenheim

Tel. 09143 / 83 72 42  
Fax 09143 / 83 79 72 7  
info@zimmerei-gegg-gmbh.de  
www.zimmerei-gegg-gmbh.de



Bieswang, 22.05.2018

**Ihr Schreiben vom 15. Mai 2018  
zu Überdachung-Tektur vom 23.05.2018 (Eingang bei der Stadt Pappenheim)**

Lieber Uwe,  
sehr geehrter Herr Bürgermeister,

aus dem Tekturantrag, vom 23.05.2018, Eingang bei der Stadt Pappenheim, ist ersichtlich was Gegenstand des Bauantrags ist; dieser wird aufrechterhalten.

Auf Wunsch des Herrn Eberle habe ich die Änderungen, auf den Plänen, farblich in rot gekennzeichnet.

Die Abbundanlage ersetzt die Handmaschinen für den im Jahre 2013 genehmigten Abbundplatz. Die Anlage befindet sich in einer geschlossenen Halle.

Die Betriebsbeschreibung entspricht dem offiziellen Dokument des Landratsamts Weißenburg-Gunzenhausen; diese kann auf deren Homepage heruntergeladen werden.

Die Pläne und die Betriebsbeschreibung sind eindeutig und klar.

Ich bitte Sie, den Bauantrag an die Baugenehmigungsbehörde zur Erteilung der Genehmigung weiterzuleiten.

Mit freundlichen Grüßen

  
Zimmerei Gegg GmbH

GF Markus Gegg  
Registriergericht  
Ansbach HRB 3412  
USt-IdNr: DE228055555

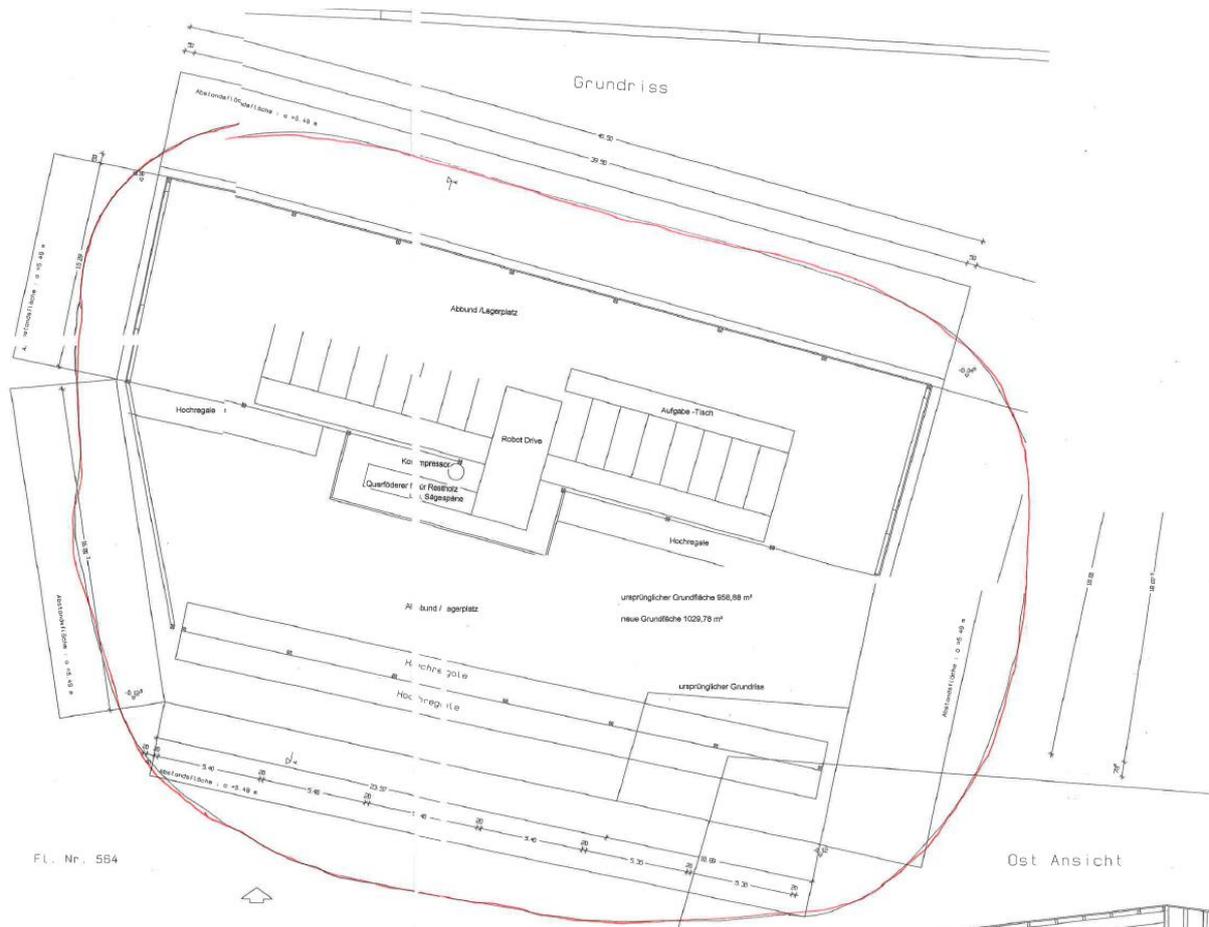
Anschrift:  
Zimmerei Gegg GmbH  
Rosengasse 30  
91788 Bieswang

Tel. 09143/837242  
Fax 09143/8379727  
www.zimmerei-gegg.de  
info@zimmerei-gegg.de

Raiffeisenbank Weißenb.-Gunzenh.  
(BLZ 76069468) 1600737  
IBAN: DE57 7606 9468 00016007 37  
BIC: GENODEF1GU1

Sparkasse Mittelfranken-Süd  
(BLZ 764 500 00) 220346127  
IBAN: DE86 7645 0000 02203461 27  
BIC: BYLADEM1SRS

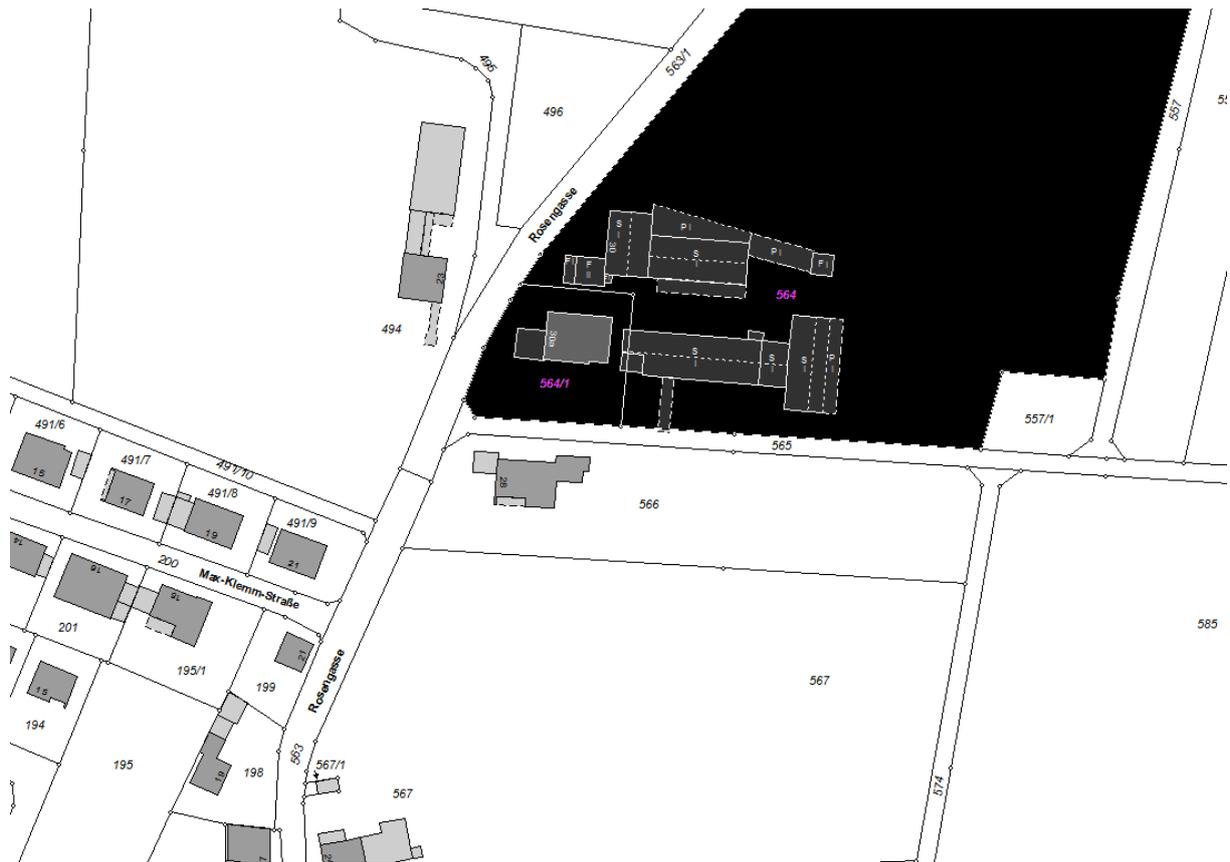
Im Folgenden ist der von Herrn Markus Gegg überarbeitete Plan mit den entsprechenden roten Einzeichnungen. Eine entsprechende Betriebsbeschreibung wurde dem Bauantrag beigelegt, diese wird jedoch durch das Bauamt des Landratsamtes geprüft.



### **Rechtliche Würdigung**

Des Weiteren wurde die ebenfalls bereits vorgenommene Aufschüttung auf dem angrenzenden Grundstück Fl.-Nr.: 557/1, Gemarkung Bieswang (ehem. Stadt), nach wie vor nicht genehmigt. Das Bauamt des Landratsamtes hat aufgrund dessen und nach mehrmaligen Hinweisen bereits zwei Zwangsgelder, zwecks der Nichtbeachtung der Nutzungsuntersagung verfügt. Dieser Umstand führt ebenfalls dazu, dass die Stadt das gemeindliche Einvernehmen für den Antrag auf Tektur nicht erteilen kann, da der „Baugrund“ der baulichen Anlage im Bereich der Tektur (ca. 20 m<sup>2</sup>) nicht genehmigt ist.

Durch die höhere Auslastung und vollautomatische Prozesse dürfte der Lärmpegel zu der unmittelbar benachbarten Wohnbebauung erheblich steigen.



Aus all den dargelegten Gründen kann die Verwaltung nur zu dem Ergebnis kommen, dem Stadtrat zu empfehlen, für den vorliegenden Bauantrag das gemeindliche Einvernehmen nicht zu erteilen.

## **Finanzierung**

### **Wortmeldungen:**

Bgm. Sinn erläutert, dass allen Stadträten ein Gutachten bezüglich der Lärminderung zugegangen ist.

Herr Eberle erklärt, dass die Situation schwierig zu beurteilen ist. Baurechtlich liegt ein genehmigter Abbundplatz vor, der erlaubt, auf dem Grundstück lärmende Tätigkeiten auszuführen. Die tatsächliche Nutzung wird im Moment zeitlich geringer sein als später durch die Abbundanlage, auch wenn derzeit bereits die Genehmigung der gleichen Betriebszeit vorliegt, tatsächlich wird diese „von Hand“ so nicht ausgefüllt. Durch die Anlage wird der Lärm gemindert, dennoch wird die Anlage länger laufen als die derzeitigen „Handarbeiten“. Die Ablehnung des gemeindlichen Einvernehmens nur aufgrund der Lärmsituation ist deshalb unzulässig, jedoch verstößt der Bau der Produktionshalle dem Flächennutzungsplan, auch die Erschließung ist nach wie vor kritisch zu sehen, zudem ist davon auszugehen, dass die Verkehrszahlen steigen. Der Betrieb wurde zwar in der Vergangenheit gesamt erschlossen, für ein Projekt in diesem Ausmaß war die Erschließung jedoch nicht gedacht. Die Umschreibung „Salamitaktik“ beschreibt die Vorgehensweise in diesem Fall ganz gut.

StR Otters fragt, wie der jetzige Antrag konkret lautet. Er stellt fest, dass die Überdachung bereits genehmigt ist.

Herr Eberle erklärt, dass die vorangegangenen Tekturen noch beim Landratsamt zur Genehmigung liegen. Die Stadt hatte beim Antragsteller mehrmals nachgefragt, worauf sich die Tektur genau bezieht, daraufhin bekam die Stadt lediglich den umkreisten Plan zurück.

StR Otters bemerkt, dass letztendlich der Einbau der Abbundanlage vorgesehen ist.

Herr Eberle bestätigt, dass dies die Hauptänderung ist.

StR Gronauer meint, dass die Tektur die Überdachung beinhaltet, hier nur versteckt der Einbau der Anlage erkennbar ist. Die Anlage wurde zudem bereits eingebaut, vom Landratsamt wurde derzeit der Betrieb untersagt. In Pappenheim ist es nun anscheinend üblich, erst im Nachhinein Genehmigungen einzuholen, es muss aufgepasst werden, dass der Stadtrat nicht überflüssig wird. Die Erschließung ist nach wie vor ein Problem.

StR Satzinger sieht den Stadtrat nicht überflüssig, die Anlage ist zwar bereits in der Halle untergestellt aber noch nicht angeschlossen, die Erschließung hat der Stadtrat damals bereits bei der Genehmigung der Überdachung geprüft und anerkannt.

Herr Eberle bestätigt dies.

StR Satzinger ergänzt, dass in der Nachbarschaft nun ein Schulungsgebäude genehmigt wurde, hier die Erschließung auch gesichert ist. Ein Verlagern des Betriebs ist bei der jetzigen Größe nicht mehr möglich, außerdem würde man den Verkehr nur verlagern, dies ist nicht fair, solange die Spange nicht realisiert ist. StR Satzinger sieht keinen Grund das Vorhaben abzulehnen. Der Lärm wird deutlich verringert.

Herr Eberle erklärt, dass es verschiedene Arten von Betrieben gibt, die Erschließung ist für einen einfachen, landwirtschaftlichen Betrieb anders zu beurteilen als für einen Betrieb mit jetzigem Ausmaß.

StR Hönig sieht für den Betrieb einen Bestandsschutz, ob Herr Gegg die Anlage im Vorfeld erwirbt und in seine Halle stellt oder erst nach der Genehmigung, darf den Stadtrat nicht tangieren.

StR Obernöder erklärt, dass die Lärmprüfung das Landratsamt und nicht die Stadt vornimmt, in Übermatzhofen gibt es den gleichen Fall, hier wird die Halle zwar im Gewerbegebiet betrieben, diese ist aber auch nicht genehmigt und ebenfalls schwer zu erreichen.

StRin Seuberth meint, dass jeder Stadtrat nach bestem Wissen und Gewissen entscheidet, in Bieswang ist ein anderes Industriegebiet ausgewiesen, die jetzige Zufahrt ist nicht gut, das Gebiet soll eher der Erholung dienen. Der Verkehr beim Betrieb einer industriellen Anlage wird mit Sicherheit steigen. Bezüglich der Spange ist das Vorgehen zu langsam, hier müssen Verwaltung und auch die Bürger Bieswangs mehr tun.

StR Gronauer betont, dass im Stadtrat immer wieder die Meinung vertreten wurde, dass nun eine Grenze erreicht ist. Der Betrieb hat sich immer weiterentwickelt. Aus dem Gewerbebetrieb ist mittlerweile ein Industriebetrieb entstanden. Auch in der Dorferneuerung wurde das Gebiet zur Erholung ausgewiesen. Bezüglich der Spange muss sich die Stadt ein klares Ziel setzen, hier muss dringend etwas passieren.

StR Hönig meint, dass mit den Begrifflichkeiten „Industriebetrieb“ und „Gewerbebetrieb“ vorsichtig umgegangen werden muss.

### **1.1.1 Antrag von StR Satzinger zur Änderung des Beschlussvorschlags**

StR Satzinger stellt den Antrag zur Änderung des Beschlussvorschlags. Über diesen wird abgestimmt.

#### **Beschluss:**

Der Stadtrat der Stadt Pappenheim beschließt zum BA 17/2018 zum Vorhaben „Tektur Überdachung, Betrieb einer Abbundanlage zur Lärminderung“, Rosengasse 30, 91788 Pappenheim, Bieswang:

Das gemeindliche Einvernehmen wird erteilt. Auf die Rechtsfolgen im Falle von Schadensersatzklagen gegen die Stadt Pappenheim wird hingewiesen.

**Mehrheitlich abgelehnt Ja 7 Nein 8**

### 1.1.2 Beschlussvorschlag des Ersten Bürgermeisters

#### **Beschluss:**

Der Stadtrat der Stadt Pappenheim beschließt zum BA 17/2018 zum Vorhaben „Tektur Überdachung, Betrieb einer Abbundanlage zur Lärminderung“, Rosengasse 30, 91788 Pappenheim, Bieswang:

Das gemeindliche Einvernehmen wird trotz der unzureichenden Erschließung und des nicht genehmigten Unterbaus erteilt. Auf die Rechtsfolgen im Falle von Schadensersatzklagen gegen die Stadt Pappenheim wird hingewiesen.

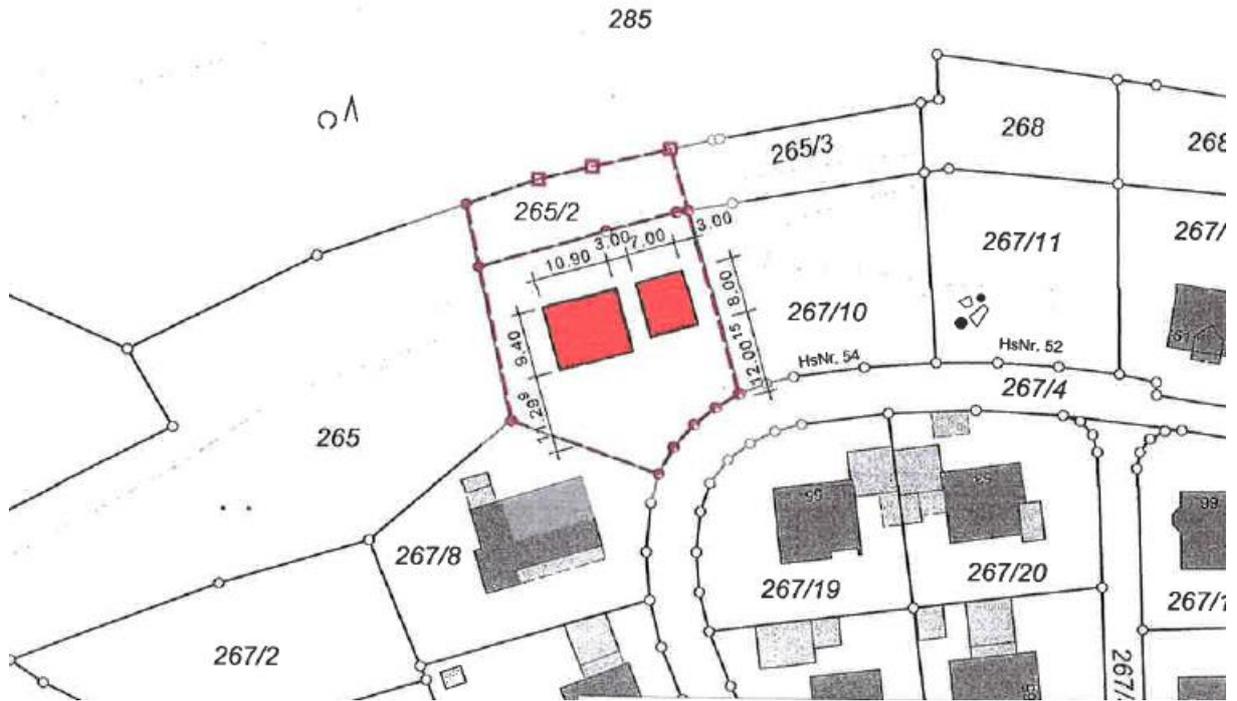
**Mehrheitlich abgelehnt Ja 7 Nein 8**

### 1.2 BA 27/2018; Errichtung Einfamilienhaus mit Doppelgarage; Zimmern 56; Kerstin Felsner

#### **Sachverhalt**

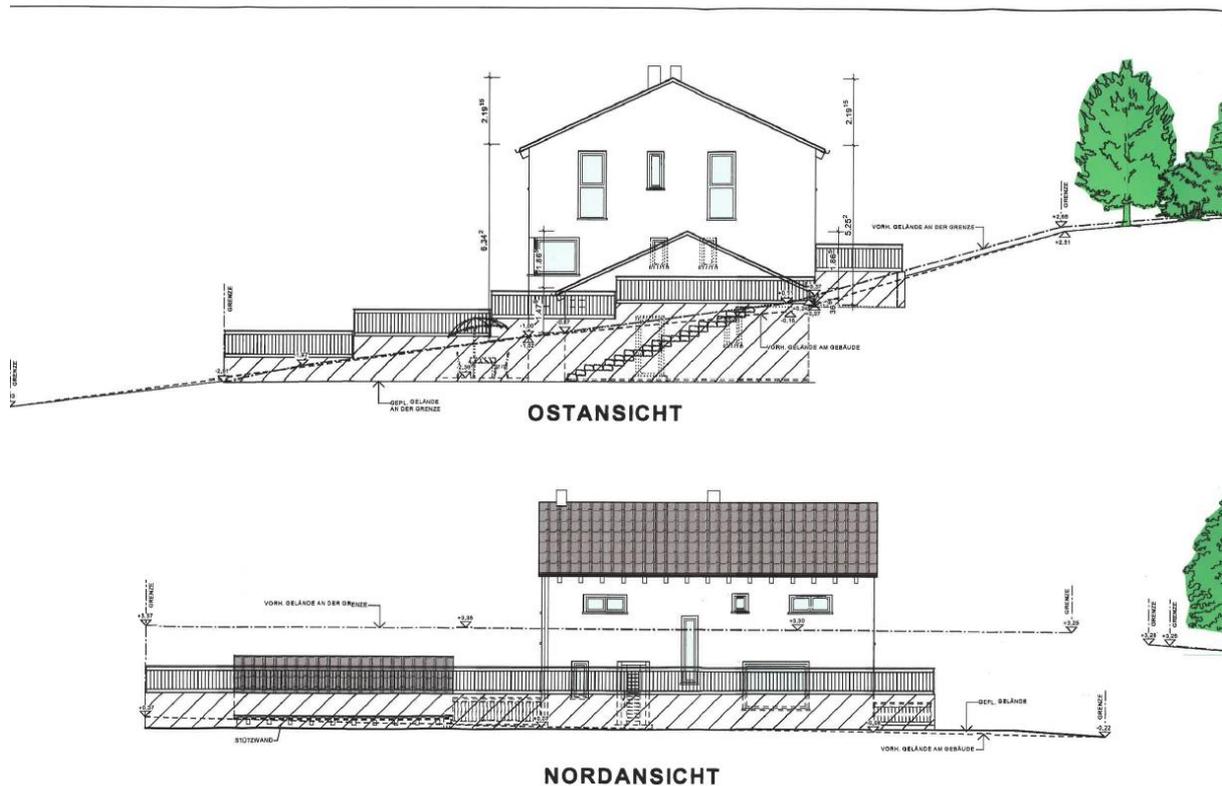
Die Bauherrin Kerstin Felsner beantragt die Errichtung eines Einfamilienwohnhauses mit Doppelgarage auf der Fl.-Nr. 267/9 und 265/2 (Hausnummer Zimmern 56).





**SÜDANSICHT**





### **Rechtliche Würdigung**

Das Vorhaben liegt im Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Sandäcker“ in Zimmern.

Die Errichtung des Einfamilienwohnhauses mit Doppelgarage hält nicht alle Festsetzungen des Bebauungsplanes ein.

Zu folgenden Punkten wird eine Befreiung zum Bebauungsplan beantragt:

- Die Garage, sowie die Zufahrt ist nicht an der im Bebauungsplan vorgesehenen Stelle, hierdurch wird die vorgegebene Baugrenze überschritten. Als Begründung gibt die Bauherrin an, dass das Grundstück effizienter genutzt werden kann, die Garage an die Ostseite des Grundstücks gebaut wird, um die Südseite mit dem Garagenbau freizuhalten. Weiter ist ein direkter Zugang von der Garage zum Wohnhaus gewünscht. Durch das Gefälle der vorhandenen Straße, hätte auf Grund der Vorgaben für Grenzgaragen diese entsprechend tiefer geplant werden müssen, da diese unterhalb des Kellerbodenniveaus liegen würde. Die Bauherrin erklärt auch, dass die nachbarschaftlichen Interessen gewahrt bleiben, da bereits bei einem nahe dem Baugrundstück gelegenen Grundstück ebenfalls eine Garage an anderer Stelle geplant, sowie mit Überschreitung der Baugrenze errichtet worden ist.





### Zimmern 58 - Garage andere Grundstücksseite als B-Plan

- Bei dem geplanten Objekt ist das Kellergeschoss kein Vollgeschoss. Das Erdgeschoss und das Dachgeschoss soll als Vollgeschoss errichtet werden, somit wird der Bebauungsplan hinsichtlich des Vollgeschosses im Dachgeschoss nicht eingehalten. Aus Gründen der besseren Nutzbarkeit und effektiven Raumnutzung soll das Dachgeschoss entsprechend geplant werden, dass dieses einem Vollgeschoss entspricht. Durch die familiäre Nutzung und der notwendigen Raumgrößen für die Kinderzimmer und Schlafzimmer soll das Dachgeschoss ausgebaut werden und als Wohnraum nutzbar sein, erklärt die Bauherrin. Auch hier sind die nachbarschaftlichen Interessen gewahrt, da bereits auch in diesem Fall ein Wohnhaus eines nahen gelegenen Grundstücks das Dachgeschoss als Vollgeschoss ausgebaut wurde.



Zimmern 51

Ausführung mit Vollgeschoss im Dachgeschoss

- Die Traufhöhe (Höhe vom natürlichen Gelände bis zum Schnittpunkt Wand/Dach) beträgt bergseitig bei 5,25 m/ 5,40 m und überschreitet das im Bebauungsplan vorgegebene Maß um 1,25 m/ 1,40 m. Die talseitige Wandhöhe (Höhe vom natürlichen Gelände bis zum Schnittpunkt Wand/ Dach) beträgt 6,34 m/ 6,36 m. Die Bauherrin gibt noch an, dass die Definition im Bebauungsplan bezogen auf die Straßenachsen nicht klar definiert, wie dies berechnet werden soll. Wegen der geplanten Ausführung des Dachgeschosses als Vollgeschoss wird die Traufhöhe laut Bebauungsplan überschritten. Diese Höhe wird auf Grund der besseren Nutzung und die Möglichkeit, hier ausreichend Wohnraum für die Familie zu schaffen, geplant. Die vorgeschriebenen Abstandsflächen werden gemäß BayBO eingehalten.
- Laut dem Bebauungsplan darf die Kniestockhöhe max. nur 0,50 m betragen. Die Kniestockhöhe soll bei dieser Errichtung des Wohnhauses von Oberkante Rohboden bis Unterkante Fußfette 2,125 m betragen. Auf Grund der besseren und effizienteren Nutzbarkeit der Kinderzimmer und Schlafräume im Dachgeschoss wird durch die Bauherrin um eine Befreiung gebeten. Die erforderlichen Abstandsflächen werden eingehalten.
- Zum anderen soll die Dacheindeckung in der Farbe „dunkelgrau“ errichtet werden, der Bebauungsplan sieht eine zulässige Eindeckung in dem Farbbereich zwischen rot und rotbraun vor. Als Begründung dieser Eindeckung wird die optische Gestaltung vom Haus und die Harmonie der einzelnen Bauteile genannt. Deshalb wird auch hier um eine Befreiung gebeten.
- Zum letzten soll die Einfriedung im Bereich Süd-West mit einer Höhe von 2 m, statt den nach dem Bebauungsplan zulässigen 1 m errichtet werden. Es soll ein Metallzaun (Bebauungsplan sieht einen einfachen Holzzaun vor) mit Sichtschutzstreifen als Wind- und

Wetterschutz aufgestellt werden, da es sich laut Begründung der Bauherrin um die Wetterseite am Ortsrand handle.

Die erforderlichen Nachbarunterschriften sind nicht vollständig.

Die Bauherrin erklärt, dass nur eine Unterschrift der Familie König fehle, diese wollten den Bauantrag mit dem geplanten Vorhaben nicht einsehen und haben von vorn herein die Zustimmung (Unterschrift) verweigert.

Für Befreiungen von den Festsetzungen des Bebauungsplanes entscheidet laut Geschäftsordnung der Stadtrat.

### **Finanzierung**

### **Beschluss:**

Der Stadtrat der Stadt Pappenheim beschließt zum BA 27/2018 zur „Errichtung eines Einfamilienwohnhauses mit Doppelgarage“, Zimmern 56, Zimmern, das gemeindliche Einvernehmen zu erteilen und den beantragten Befreiungen von der Festsetzung des Bebauungsplanes „Sandäcker“ bzgl. Garagenstellplatz, Dachgeschoss als Vollgeschoss, Traufhöhe, Kniestockhöhe, Farbe der Eindeckung und Zaunhöhe zuzustimmen.

### **Zur Nachverfolgung:**

Ja                      Frist: \_\_\_\_\_

Nein

**Einstimmig beschlossen Ja 15 Nein 0**

## **2      Jahresrechnung 2016 Stadt Pappenheim - Feststellung der Jahresrechnung und Entlastung der Verwaltung**

### **Sachverhalt**

Dem Stadtrat der Stadt Pappenheim wurde in der öffentlichen Sitzung vom 01.06.2017 das Ergebnis der Jahresrechnung zur Kenntnis gegeben.

Nach Abschluss der örtlichen Rechnungsprüfung durch den Rechnungsprüfungsausschuss ist vom Stadtrat das Ergebnis der Jahresrechnung 2016 festzustellen und über die Entlastung der Verwaltung zu beschließen.

Der Rechnungsprüfungsausschuss hat in mehreren Sitzungen die Jahresrechnung 2016 geprüft. Er kommt zu dem abschließenden Ergebnis, dass es keine Beanstandungen gab und empfiehlt dem Stadtrat das Ergebnis der Jahresrechnung 2016, wie in der Sitzung vom 01.06.2017 bekannt gegeben, festzustellen und die Verwaltung zu entlasten.

### **Rechtliche Würdigung**

Der Stadtrat wurde gem. Art. 102 Abs. 2 GO in der öffentlichen Sitzung vom 01.06.2017 über das Ergebnis der Jahresrechnung 2016 in Kenntnis gesetzt. Im Anschluss daran fand die Prüfung der Jahresrechnung 2016 durch den Rechnungsprüfungsausschuss gem. Art. 103 Abs. 1 GO statt.

Der Stadtrat beschließt über die Feststellung der Jahresrechnung sowie über die Entlastung der Verwaltung gemäß Art. 102 Abs. 3 GO. Beim Entlastungsbeschluss darf der Erste Bürgermeister nicht mit abstimmen.

## **Finanzierung**

### **Wortmeldungen:**

StR Otters erklärt, dass die Protokolle der Rechnungsprüfungsausschusssitzungen auch in das Ratsinformationssystem eingestellt werden, sodass alle Stadträte hierauf Zugriff erhalten.

Die Rechnungsprüfung der Hofana-Stiftung muss noch erfolgen, dies wird nachgeholt und in der nächsten Sitzung beschlossen.

### **2.1 Feststellung der Jahresrechnung**

#### **Beschluss:**

Der Stadtrat der Stadt Pappenheim stellt das Ergebnis der Jahresrechnung 2016, wie in der Sitzung vom 01.06.2017 bekannt gegeben, fest.

**Einstimmig beschlossen Ja 15 Nein 0**

### **2.2 Enlastung der Verwaltung**

#### **Beschluss:**

Der Stadtrat der Stadt Pappenheim beschließt aufgrund der Empfehlung des Rechnungsprüfungsausschusses die Verwaltung für die Jahresrechnung 2016 zu entlasten.

**Einstimmig beschlossen Ja 14 Nein 0 Persönlich beteiligt 1**

Abstimmung ohne Ersten Bürgermeister Sinn.

## **3 Neuwahl des Vorstandes der Teilnehmergeinschaft; Dorferneuerung Bieswang, Benennung Vertreter der Stadt**

### **Sachverhalt**

Zum Verfahren Dorferneuerung Bieswang 2 wurden am 21.06.2018 die Mitglieder des Vorstandes und ihrer Stellvertreter der Teilnehmergeinschaft neu gewählt.

Die Mitglieder des Vorstandes bilden zusammen mit dem beamteten Vorsitzenden den Vorstand der Teilnehmergeinschaft, der die Geschäfte der Teilnehmergeinschaft zu führen und dem somit wichtige Aufgaben obliegen.

In Bieswang und Ochsenhart werden Maßnahmen der Dorferneuerung durchgeführt. Dem Vorstand gehört daher gemäß Art. 4 Abs. 3 Satz 6 AGFlurbG auch ein Vertreter der Stadt Pappenheim an, der nicht gewählt, sondern von der Stadt benannt wird.

Somit muss seitens der Stadt Pappenheim als beteiligte Kommune ebenfalls ein Vertreter für den Vorstand, sowie ein Stellvertreter benannt werden.

Der Vorstand der Teilnehmergeinschaft besteht aus einem Vertreter des Amtes für Ländliche Entwicklung, einem Vertreter der Gemeinde und aus fünf gewählten Mitgliedern. Die Amts- bzw. Wahlzeit beträgt 6 Jahre.

Weiterhin wird der Vertreter des ALE, der auch Vorsitzender des Vorstandes sein wird, Bauober- rat Herr Stefan Faber sein.

Jede Stimme der einzelnen Vertreter hat innerhalb des Gremiums gleiches Gewicht.

Laut Herrn Faber werden üblicherweise der Erste Bürgermeister und einer seiner Stellvertreter als Vertreter der Gemeinde für den Vorstand entsandt, da es wichtig ist, dass der Vertreter auch eine gewisse Handlungs- / und Entscheidungskompetenz für die Kommune besitzt.

In der Vergangenheit war Erster Bürgermeister Uwe Sinn Vertreter der Stadt Pappenheim und Zweiter Bürgermeister Claus Dietz sein Vertreter.

### **Rechtliche Würdigung**

Der Stadtrat entscheidet über die Benennung eines Vertreters der Stadt Pappenheim.

### **Finanzierung**

### **Beschluss:**

Der Stadtrat der Stadt Pappenheim benennt folgende Stadtratsmitglieder als Vertreter der Stadt Pappenheim für den Vorstand der Teilnehmergeinschaft der Dorferneuerung Bieswang 2:

- Erster Bürgermeister Uwe Sinn
- Im Vertretungsfall zweiter Bürgermeister Claus Dietz.

### **Zur Nachverfolgung:**

Ja                      Frist: \_\_\_\_\_

Nein

**Einstimmig beschlossen Ja 15 Nein 0**

## **4      Antrag auf Änderung des FNP - Klaus Modl, Weinberggarten zu Baulandfläche**

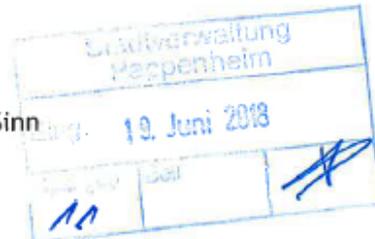
### **Sachverhalt**

Mit Schreiben vom 19.06.18 stellte Herr Klaus Modl, Pappenheim den beigefügten Antrag auf Änderung des F-Planes, obwohl die Antragsfrist für das 8. F-Planverfahren an sich abgeschlossen war und die Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses und damit der Beginn hätte erfolgen sollte.

Klaus Modl  
Am Mühlberg 10  
91788 Pappenheim

19.06.2018

An  
Stadt Pappenheim  
Herrn 1. Bürgermeister U. Sinn  
Marktplatz 1  
91788 Pappenheim



**Flächennutzungsplan/Bebauungsplan-Änderung der Stadt Pappenheim  
hier: Einbeziehung meiner Weinberg-Gartenfläche Nr. 692**

**Anlage: 1 Planausschnitt**

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Sinn,  
Sehr geehrte Damen und Herren des Stadtrates,

die Stadt Pappenheim ändert derzeit ihren Flächennutzungsplan, und erstellt dann einen Bebauungsplan.

Wie schon mehrmals mit Ihnen besprochen, möchten wir den unteren Teil unserer Weinberg-Gartenfläche, Fl.Nr. 692 mit in die Bebauung (Wohnbebauung) einbeziehen lassen, um eine spätere Bebauung zu ermöglichen.

Ich beantrage deshalb, diese Teilfläche in das derzeitige Änderungsverfahren mit aufzunehmen. Bei dem derzeitigen Stand des Verfahrens dürfte dies noch möglich sein. Nahe liegt, dass diese Fläche in Abrundung des Stöß I - Baugebietes und der angrenzenden Altbebauung als Allg. Wohngebiet ausgewiesen wird.

Die Erschließung ist relativ einfach, der Hauptkanal und die Wasserleitung liegt nebenan und die Verkehrsanbindung könnte mit einem Stich zur Wendepalte beim Anwesen Hoehstetter erfolgen.

Im Hinblick, dass es in Pappenheim/Ort kaum Bauflächen gibt und es auch Aufgabe des Stadtrates ist, Bauflächen im Rahmen von Abrundungen und Lückenschließungen zu schaffen, beantrage ich als ortsansässiger Bürger, meinem Gesuch stattzugeben.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in blue ink, appearing to be 'K. Modl', written in a cursive style.



technisch möglich ist, fakt ist aber, dass das Grundstück derzeit im baurechtl. Sinn nicht als erschlossen gilt.

In erster Linie mangelt es an der nicht vorhandenen, öffentl. Verkehrsanbindung, hierzu wäre der Bau einer knapp 50 m langen Stichstraße vom Wendehammer aus erforderlich.



Auszug aus dem derzeit gültigen F-Plan:



## **Finanzierung**

Durch Antragsteller

### **Wortmeldungen:**

Bgm. Sinn verliert den Antrag von Herrn Modl.

StRin Seuberth meint, dass der Antrag mit aufgenommen werden soll, da sowieso Bauplatzmangel in Pappenheim herrscht.

StR Halbmeier fragt, ob der Stadtrat heute gleich der Erschließung zustimmen muss.

Herr Eberle erläutert, dass hier nur der F-Plan betroffen ist, erst wenn ein Bebauungsplan oder ein Erschließungsvertrag vorliegt, über die Erschließung entschieden werden muss und Baurecht hergestellt wird.

StR Halbmeier sieht die Erschließung nicht so einfach an.

Bgm. Sinn erklärt, dass sich durch einen Erschließungsvertrag der Eigentümer mit der Erschließung beschäftigen muss.

StR Obernöder erinnert sich, dass dieses Thema bereits in einer früheren Bauausschusssitzung behandelt wurde. Der Weg gehört der Stadt, dieser befindet sich aber in einer Steilhang-Lage, für einen Straßenausbau wird eine Wegbreite von ca. 10 m gebraucht, dies könnte hier nicht erzielt werden.

Herr Eberle bemerkt, dass die Erschließung über einen Stich vom Wendehammer Hoehstetter erfolgen soll.

StR Satzinger sieht auf dem Luftbild ein Waldgebiet, er fragt, ob dies so einfach abgeholzt werden kann oder ob hier Ausgleichsflächen benötigt werden.

Herr Eberle antwortet, dass im Flächennutzungsplan eine Grünfläche ausgewiesen ist, seit ca. 60 Jahren sind in der Umgebung Schrebergärten-Grundstücke. Wenn die Stadt hier genau wä-

re, müsste eigentlich eine Kleingartensatzung erlassen werden, hier würde sich dann aber auch das Erschließungsproblem stellen, tatsächlich handelt es sich bei dem Grundstück um einen naturbelassenen Garten.

3. Bgm. Wenzel fragt, wie groß die Fläche wäre.

Herr Eberle erklärt, dass es sich um ca. 2.000 m<sup>2</sup> handelt.

StR Rusam bemerkt, dass der Bauausschuss damals dem Antrag stattgegeben hat, alle Kosten aber vom Bauherrn übernommen werden müssten. An der Situation hat sich nichts geändert, das Landratsamt soll letztendlich über die Maßnahme entscheiden.

Herr Eberle erläutert, dass die Stadt bei der Aufnahme ins F-Plan-Verfahren bestätigt, dass sie grundsätzlich nichts gegen eine Bebauung hat, die Träger öffentlicher Belange werden im Verfahren ihre Stellungnahmen abgeben.

StRin Brunnenmeier meint, dass sich die Stadt zur jetzigen Situation noch nichts vergibt.

StR Obernöder fragt, ob dieser Antrag das andere Verfahren aufhält.

Herr Eberle antwortet, dass eventuell für den Solarpark in Übermatzhofen ein eigenes Verfahren durchgeführt wird, näheres hierzu in der nächsten Sitzung.

StR Hönig fragt, ob es sich in dem Gebiet um FFH-Flächen handelt.

Herr Eberle meint, dass dies nicht der Fall ist.

StR Hönig fragt, ob es sich hier nur um ein Grundstück handelt.

Herr Eberle stimmt dem zu, normalerweise sollte ein F-Plan-Verfahren größere Gebiete umfassen, die Stadt Pappenheim ist in den letzten Jahren hiervon abgewichen und hat nur noch einzelne Grundstücke beplant.

StR Gronauer regt an, wieder einen Gesamtüberblick erstellen zu lassen und alle neuen Überplanungen einzuarbeiten.

Herr Eberle begrüßt diesen Vorschlag, in den letzten Jahren wurden bis zu 70 Änderungen durchgeführt, es besteht ein enormer Verwaltungsaufwand, bei Anträgen immer alle Änderungen durchzusehen.

StR Hönig fragt, ob die Bebauungspläne der Stadt noch nicht digitalisiert wurden, dies hat das Landratsamt angeboten.

Herr Eberle erklärt, dass nur die neuen Bebauungspläne digital vorliegen.

Frau Link ergänzt, dass das Landratsamt lediglich die Grundlinien ohne Parzellierung als WMS-Dienst anbietet.

### **Beschluss:**

1. Der Stadtrat der Stadt Pappenheim beschließt die Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Pappenheim zur Darstellung einer Wohnbaufläche auf der westlichen Hälfte der Fl.-Nr. 692, Gemarkung Pappenheim in Kenntnis, dass diese baurechtl. nicht als erschlossen gilt.
2. Ziel und Zweck der Planung ist es, gem. § 1 Abs. 3 BauGB (Erforderlichkeit) die planungsrechtl. Grundlage für die Umstufung der bisherigen Grünfläche zu einer Wohnbaufläche zu schaffen.
3. Der Aufstellungs-/ Änderungsbeschluss ist ortsüblich bekannt zu machen.
4. Voraussetzung für die Aufnahme in das Verfahren ist, dass sich der Antragsteller schriftlich dazu verpflichtet, die Kosten, die im Zusammenhang mit der Änderung des F-Planes entstehen, zu übernehmen.

### **Zur Nachverfolgung:**

Ja                      Frist: \_\_\_\_\_

Nein

**Einstimmig beschlossen   Ja 15   Nein 0**

### **Sachverhalt**

Die turnusgemäße Entsorgung von Klärschlamm in der Kläranlage Pappenheim und einigen Ortsteilkläranlagen steht an.

Die Stadt Pappenheim hat dazu vier bzw. fünf Firmen angeschrieben und um Abgabe eines Angebotes gebeten.

Der Klärschlamm in Pappenheim wird mittels mobiler Entwässerungsanlage gepresst und gegen Entsorgungsnachweis an den Auftragnehmer weitergegeben.

Der Klärschlamm der Ortsteilkläranlagen kann aufgrund seiner Zusammensetzung ohne Pressung abgefahren und landwirtschaftlich verwertet werden.

### **Die Mengen und die voraussichtlichen Kosten:**

- Kläranlage Pappenheim: 1.800 m<sup>3</sup> (= rd. 35.000 €)
- Kläranlagen Ortsteile: 1.500 m<sup>3</sup> (= rd. 55.000 € inkl. möglichem Amphibienfahrzeugeinsatz)

Die Stadt Pappenheim stellt als Auftraggeber Strom und Wasser zur Verfügung. Der Auftragnehmer hat die entsprechenden Genehmigungen, Entsorgungsnachweise und Wiegescheine zu beantragen bzw. vorzulegen.

Folgende Angebote gingen bei der Stadt Pappenheim ein:

#### a) Kläranlage Pappenheim (voraussichtlich 1.800 m<sup>3</sup>)

Bieter Nr.	Brutto-Preis m <sup>3</sup> bei TS-Gehalt 4,01 – 4,50 %
1	19,02 € brutto
2 – 5	keine Abgabe eines Angebotes

#### b) Kläranlagen Ortsteile (voraussichtlich 1.500 m<sup>3</sup>)

Bieter Nr.	Brutto-Preis m <sup>3</sup> pauschal
1	36,89 € brutto inkl. möglicher Einsatz des Amphibienfahrzeuges
2 – 4	keine Abgabe eines Angebotes

Bei der Rechnungsstellung wird das TS-Gehalt des Schlammes in gestaffelter Form, je nach Konsistenz, abgerechnet (Kläranlage Pappenheim) bzw. pauschal je m<sup>3</sup> (Ortsteilkläranlagen) berechnet.

Die Arbeiten sollen möglichst bald durchgeführt werden, da die Notwendigkeit bzw. sich das Fassungsvermögen der Klärschlammbehälter dem Ende neigt.

### **Rechtliche Würdigung**

Stadt ist Anlagenbetreiber und für diese Arbeiten zuständig.

### **Finanzierung**

Über einen entsprechenden Ansatz im Haushalt 2018.

### **Wortmeldungen:**

StR Gronauer fragt, warum der Preis in den Ortsteilen doppelt so hoch ist als in der Kernstadt.

StR Obernöder erläutert, dass der Klärschlamm nur noch auf wenigen Grundstücken ausge-

bracht werden kann, dies hängt u.a. mit den Anforderungen verschiedenen QS-Unternehmen zusammen. Es ist deshalb sehr schwierig, Flächen zu finden, auf denen der Klärschlamm der Ortsteile ausgebracht werden kann. Auf den Ortsteilen wäre ein Pressen zu teuer, also muss der Schlamm direkt ausgebracht werden. Dadurch wird der Klärschlamm auch konzentrierter, hier entsteht ein langfristiges Problem.

**Beschluss:**

Der Stadtrat beschließt, den Auftrag für die Entwässerung und Entsorgung des Klärschlammes der Kläranlagen Pappenheim (voraussichtlich 1.800 m<sup>3</sup>) und der Ortsteilkläranlagen (voraussichtlich 1.500 m<sup>3</sup>) an den jeweils wirtschaftlichsten Bieter zum Angebotspreis von

- a) 19,02 € brutto je m<sup>3</sup> für die Kläranlage Pappenheim u n d
- b) 36,89 € brutto je m<sup>3</sup> für die Ortsteilkläranlagen

zu vergeben.

Die Abrechnung erfolgt aufgrund des tatsächlichen TS-Gehaltes mit entsprechender Preisstaffelung (Kläranlage Pappenheim) bzw. pauschal je m<sup>3</sup> für die Ortsteilkläranlagen. Die voraussichtlichen Gesamtkosten in Höhe von rd. 90.000 Euro brutto werden über den Haushalt 2018 finanziert.

**Zur Nachverfolgung:**

Ja                      Frist: \_\_\_\_\_

Nein

**Einstimmig beschlossen Ja 15 Nein 0**

Mit Dank für die gute Mitarbeit schließt Erster Bürgermeister Uwe Sinn um 19:53 Uhr die öffentliche 08. Sitzung des Stadtrates.

Uwe Sinn  
Erster Bürgermeister

Jana Link  
Schriftführung